**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth Band: 2 (1897)

Heft: 11

**Artikel:** aus dem "alten Gemeinbuoch" von Untervaz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-895117

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bündnerisches

# Monatsblatt.

Mr. 11.

Chur, November.

1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. **Abonnementspreis:** franko durch die ganze Schweiz **Fr. 3.** — im Ausland **Fr. 3. 60.** Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Berlag: S. Meißer.

## Aus dem .,alten Gemeinbuoch" von Antervaz.

Dieses alte Buch existiert nur noch in einer Copie vom 20. März 1706 in einem starken Foliobande, auf dessen erster Seite zu lesen ist, daß Paul Lipp das "alte Gemeinbuoch" aus Beselch des Ammann Jacob Wolf und einer ganzen Gemeind Untervaz abgeschrieben habe. "Die wil Ich aber," fügt der Copist bei, "in dem alten Gemeinbuoch kein Datum hab können sinden, wann eß gesetzt ist worden So hab ich Es auch nit können instellen. Aber was geschriben ist gsin Und nach hat sollen deuten und gelten, daß hab ich von Wort zuo wort abgeschriben vnd daß Luttet mit nachfolgenden Worten:

"Ein Chrsame gemeind hat verordnet 15 Mann dißes gemein Buoch zuo ornen und zuo setzen von einer gemeinsatig zuo der andern — alleß daß der gemein nothwendig ist zu setzen und zu erkennen darbei soll eß bliben und soll eß Niemand brächen noch entweren ohne einer gemein Wüssen und Willen und ein Jeglicher der da in der gemeind sitzt wüsse, waß er einer gemeind schuldig sehge."

- 1. Wenn man die Eidschwörer setzt, so sollen dieselben der Gemeinde "loben", der Gemeinde Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden. Auch die Gemeinde soll ihren Eidschwörern geloben, ihnen gehorsam zu sein, alles zu guten Treuen, ohne böse Gefährde.
- 2. Wer mit Ochsen an's Gemeinwerk boten ist und nicht erscheint, verfällt in eine Buße von 5 Batzen, mit Stieren 4 Batzen, ein Mann 4 Schilling.
- 3. Wer auf's Bot innert 8 Tagen im Frühling nicht zäunt, wird nach Gerichtserkanntniß bestraft.

- 4. Wer den Hirt nicht speift, ist ihm 3 Batzen und dem, der ihn speist, 3 Batzen schuldig, so oft es geschieht.
- 5. Wer in seiner Rod keinen währschaften Zuchtstier hat, zahlt 1 Pfd. Pfennig Buß. (Nun folgen zunächst Bestimmungen wegen der Hirten, vom Viehnehmen aus der Alpe und wegen presthaften Vieh's.)
- 6. Wer seine Zäune nicht hinter die Marksteine rückt oder den Weg verfällt oder verlegt, zahlt 3 Schilling. (Wir übersgehen die Bestimmungen über Dächer und Trüeter an der Straß und über die Abgäßli.)
- 7. Wegen Vonalpfahren foll Gemeinde gehalten werden.
- 8. Wer Holz im Wald läßt "zu verlieren gon" zahlt 5 Schillina.
- 9. Wenn's zum Gemeinwerk klängt (Anschlagen der Glocke) soll man auf dem Platz erscheinen.
- 10. Wenn ein Nachbar mit einem Nachbar oder mit der Gemeind rechtet, so soll es vor hiesigem Gericht geschehen, Appellaz vorbehalten.
- 11. Die Zäune an den Bergen (Berggütern) dürfen nur 2 Schuh, nicht weiter, auf die Allmeind gesetzt werden bei 2 Pfd. Buß von jeder March.
  - (Es folgen Bestimmungen vom Bach, vom Wässern und Holzrießen.)
- 12. Wer liegend Gut in der Gemeinde kauft ohne Besitz von Dorfrechten, und eine Gemeinde oder besondere Personen das Gut "ziehen" wollten, so soll das Gut durch Leute in Untervaz unparteiisch geschätzt werden. Wer aber für sich selber oder für andere Leute um Aufnahme anhielt oder daß man ihm Gut zu kausen gebe, der ist in eine Buße von 20 Pfd. versallen von jedem 100 sl.
- 13. Wer Gemeindeknecht und Pfänder "gfin" ist, der muß es 8 Jahre lang nicht mehr sein.
- 14. Wenn eine "Nachbüri" (Bürgerin) einen heirathet, der nicht Dorfrechte hat, so soll eine Gemeinde offene Hand haben, ob sie ihn annehmen wolle oder nicht "weders sie gern will."
- 15. Wenn einer wäre, der vor eine Gemeinde kehrete und Nach= bar werden wollte, so ist auch Brief und Siegel, was man

ihm andingen soll um etlich Stuck, dabei soll er einen gelehrten Eid schwören und das soll ihm "fürgeleit" werden. Will er ihn thun, so ist es gut, "wo das nit, so mag er wohl gon von dannen er kommen ist."

Im Jahre 1621 wurde das Gemeinbuoch neu bestätigt.

Schon im Jahre 1601 ist das Mehr worden, daß berghalb keiner rüttnen oder Holz hauen soll ob einem Brunnen näher als 15 Klafter, neben einem Brunnen näher als 10 Klafter.

Im gleichen Jahre wurde das sog. Scheibenschlagen bei 1 Pfd. Buße verboten.

(Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den sog. Anfall bei Kirschbäumen, auf den Meßnerdienst, auf das Sandholzen, auf das Wessen in der Alp, auf das Schneckenlesen, Wimmeln.)

1624 am St. Mathistag ift das Dorfgeld gesteigert worden. Item soll ein Mann geben 100 fl. und einen silbernen Becher, der 10 fl. werth ift und einen Feuereimer. Und ein Knabe soll geben 15 fl. 2c.

1631 beschloß man die Revision des Gemeinbuchs: Was alle Jahre an St. Mathistag bestätigt und gelobt wird, soll wieder bis auf den andern Mathistag gehalten werden.

In Bezug auf die Kabisgärten und Hanfquarten (Gemeindegüter) wurde bestimmt: Dieselben sollen weder verkauft noch versetzt noch außer die Gemeinde vererbt werden. Und wenn es der Gemeind siele, so soll man es dem geben, "der die erste Tagwan thon hätt." Und derselb soll der Gemeind "a Kronen" geben. Welcher es aber nit hielte und bruchte, dessen Loos ist der Gemeind verfallen und "mögen es thun wo sie wend."

Schon im Jahre 1610 wurde bezügl. der Dorfrechte besichlossen:

Wenn ein haushäblicher oder lediger Gesell aus dem Dorf zieht und sich unterdessen nirgends seßhaft macht, so hat er, wenn er heim-kommt, seine Dorfrechte wie zuvor, desgleichen wer mit seinem Shegemachel noch vor der Hochzeit oder Ansäßigmachung heimzieht. Wenn einer aber mit Weib und Kind hinwegzöge und sich anderswo säßhaft machte oder mit seiner Hausfrau zur Kirche ginge, der hat die gemeinen Rechte verzogen.

In der Zeit von 1596—1742 haben sich in der Gemeinde Untervaz 43 Weiber eingekauft.

(Aus dem Jahre 1641 datiren Bestimmungen betr. Kinderalp, Schweinehirt, Küttnen 2c.; aus dem Jahre 1644 betr. Deuchel. Im Feld sollte nur zweimal gemäht werden. Aus der Au am Khein durste kein Holz bezogen werden und ab der Allmend keine Wäsen (Kasen). Denen zu Pramaengel wurde erlaubt in die Au hinterm Schloß (Neuburg) herunter zu tränken. Kein Vieh soll gesommert werden, was nicht hier gewintert ist.

Im Jahre 1665 wurde das Kalkbrennen auf 10 Jahre verboten und ebenso der Holzverkauf.

Anno 1678 beschloß man, jedem Nachbar noch einen Kabisgarten zu geben. Wenn man Hintersäße annimmt, sollen sie Tröster (Bürgen) stellen.

Anno 1680: Wer ohne der Gemeinde Wissen und Willen frems den Leuten mehr als acht Tag Behausung gibt, zahlt 10 Pfd. Buß. Der Verkauf von liegendem Gut außer die Gemeinde wird neuerdings verboten bei Verlust der Dorfrechte und 20 fl. von 100 des Preises. Mann und Weib, die sich eingekauft haben, sollen Brief und Siegel geben, daß sie keinem Fürsten noch Herrn mit keiner Leibeigenschaft noch andern Beschwerden bei dem wenigsten nicht verbunden, sondern frei ledig und los ausgekauft seien.

Alle Hintersäße, die man angenommen, sollen ihr Hintersäßgeld an der Gemeind-Rechnung bezahlen, desgleichen die Vogtkinder, die nicht selber den Tagwan thun, den Wuhrschnitz. (Ein "bätne Vogt" hat mehr Macht 'als ein anderer) darum soll bei erbetenen Aemtern die Freundschaft abston, was zum 3. oder näher ist.

Der Meßner soll von der ganzen Gemeind gemehret werden. — Kein alt "Herberig" oder ander Holz soll außer die Gemeinde verkauft werden. — Acht Tage nach der Atung soll man im Herbst das Vieh einstellen. Im Frühling soll man darum Gemeinde halten. — Der Amtmann hat alle Frevel in seinem Jahre abzustrasen und alle Jahre Rechnung abzulegen.

Im Jahre 1683 wurde gemehret: Die Forstmeister (sic) sollen dem Meister Bartli und Andern, so ihre Häuser verkaufen und Ge-

winnshalber neue bauen, kein Holz erlauben, und sollen auch die Nachbaren diesen kein Holz aus den Bannwäldern bei Strafe zu verkaufen aeben.

Im Jahre 1686: Wegen der Quarten sollen alle Täusche abge- Lazze ftellt sein. Haben zwei zu gleicher Zeit die Tagwan gethan und es fallt eine Quart, so sollen sie darum loosen. Wenn Bäume auf der Allmeind oder in der Bachrunse ftünden, so gehören sie der Gemeinde.

An der St. Mathisgemeinde 1687 wurde gemehret: Würde sich fürderhin Eine außert das Hochgericht IV Dörfer verheirathen, so soll dieselbe ihre Dorfrechte verschüttet haben. Ihr Gemeindgut soll sofort gefallen sein.

Schon 1676 wurde bestimmt: Jeder Nachbar, der Tagwan thut, darf zwei Bäume auf die Allmeind setzen, aber 6 Klafter von einem Zaun. In der Alp war der Tagwan nach den Kühen zu leiften. In die 3 Kuhalpen wurden 6 Zuchtstiere gestellt. Ihre Sömmerung war frei. Das Sprunggeld war 8 Baten. Die Zuchtstiere wurden in der Rod geliefert. Hatte aber ein Nachbar einen schönern Stier als der andere, so soll der schönere in Rod genommen werden.

Im Jahre 1690 wurden jeder Feuerstätte 50 Klafter Au zuge= theilt gegen 2 fl. baar an die Gemeinde für Quart, Garten und Loos (Hanfquart, Kabisgarten und Loos).

In jeder der 2 Hauptgassen des Dorfes waren zwei alte und zwei junge Böcke zu halten.

Der Sefflerwald wurde mit Bann belegt und das Kohlbrennen zum Verkauf verboten.

1692: Wer ein Gut einschlagen und Wingart (Weinberg) daraus machen will, mag es thun und vom Klafter der Gemeinde 2 Schilling bezahlen. Wer aber Baumgarten-Rechte begehrt, soll vor eine Gemeind kehren. Was eine Gemeinde thut, ift "thon."

1694, St. Jörgentag: Ein Baum soll nicht näher als 1 Klafter an des Nachbars Gut gesetzt werden, an Weinberg oder Trueter 2 Klafter; sonst Umhau erlaubt. Die seit 1680 gesetzt wurden, sollen zurückgesett werden. — Alle Lärchen find mit Bann belegt und barf ohne Erlaubniß keiner gehauen werden.

1695, St. Mathistag: Die Hintersäß sollen jährlich an diesem Tag um den Hintersitz die Gemeinde anhalten und einen Tröster stellen. Das Wildheuen ist nur am Aelplistein, Sattelkopf, Löwizug und

Guaggis erlaubt. — Jede Part Religion soll dem Geiftlichen die Güter werken. Weder vor der "Chilbi" noch nachher soll man fremdes Obst auslesen oder "prügeln".

1670: Wer ein Rind kauft, das nicht hier gewintert ist, soll eine Krone Grasmiethe zahlen, wenn keines dagegen außer die Gemeinde verkauft wurde.

1686, den 16. August wurde beschlossen, Ordnung im Rechenbuch herzustellen wegen ausständigem Wuhrschnitz, Grasmiethe, Quartengeld und Zinsen. Die Kapitalien über 20 fl. sollen aufgekündet und in größern Summen gegen Brief und Siegel ausgeliehen werden.

1693: Die Sennen sollen keine Striegelkäs mehr machen und den Anechten soll man keinen Besserigkäs geben, sondern 3 Batzen dafür "schniden". Wer 3 oder mehr Kühe hat, darf nicht mehr als 3 Quartanen auf die Allmend oder Küti säen und nicht in die guten Böden. Die Hausarmen dürsen rüttnen, so viel sie mögen. Nach dreijähriger Nutzung muß eine Küti 10 Jahr brach liegen.

1690: Wer den Tagwan nicht thut, soll für den Tag einen Batzen bezahlen, sonst soll die Gemeinde das Loos verpachten, bis sie bezahlt ist.

1701: Niemand soll arme Leut mehr als zweimal übernacht han. Probeweis wolle man in der Alp die Milch auch wägen, nicht nur messen. — Außerhalb der Dorfmark (die genau angegeben ist) darf kein Haus gebaut werden.

1706: Es darf keiner mehr als eine Heimkuh haben. — Am Schluß des "alten Gemeinbuochs" heißt es:

"Ende des alten abgeschriebenen Buoschs. Gott geb alle Zeit Glück, Frid und Segen zum neuen. Amen."

\* \*

Im Jahre 1706 machte man eine "beschlagene Brucken" über den Khein. — 1735: Wer eine Stunde zu spät auf den Platz kommt zum Gemeinwerk, soll dem Wuhrmeister und den Gemeindeknechten eine Quart Wein bezahlen. — 1739 haben 7 Personen um Hintersitz angehalten. — 1740, den 30. Januar ist das Spielen, Tanzen, Trumpfen und Grüscheln verboten worden. — 1742: Nur die Hintersäß sollen geduldet werden, deren Eltern hier daheim gewesen sind. — 1743: Es darf kein Roß auf die Allmend getrieben werden bei 5 Pfd. Buß. — 1745: Will eines Nachbars Sohn eine Fremde heirathen,

so muß dieser außer dem Einkaufe sich über den Bestt von 80 Kronen ausweisen können. Sonst sollen ste die Geiftlichen nicht copulieren. — Das Schießen im Dorf ist verboten bei 1 Pfd. B., das Reiten bei 1/2 Pfd. B. und das Waschen in den Brunnen bei 1 Pfd. B. – 1760: Die Hinterfäße sollen mit Sandel und Professionen allen Nachbarn ohne Schaden sein. — Der Wasenmeister bekommt berghalb für das Stück 12 kr., für ein Kalb 6 kr. Ferner hat er ein eigen Gut und ist wuhrfrei. — Von 1760 unterschreiben sich im Gemeindebuch "Ge= richtsschreiber aus Befelch". — 1774 sind die Schafe abgemehret worden, wogegen 4 Bürger zu Protokoll protestieren. — 1776: Es soll ein neuer Gemeindegüterrodel errichtet werden. Darauf soll der erste Hochzeiter eingeschrieben werden und soll keiner mehr ein Gemeindegut fällen oder an sich bringen, außer durch einen rechtmäßigen Todesfall. 1777: den Hintersäßen wird buchenes Holz an der Bajolser Halbe bis an's Laubriß und vor der obern Platte dem Heuriß nach auswärts angewiesen. — 1783: Der Marchen wegen soll im Frühling zu Berg und Thal ein Umgang stattsinden. Eingezäumte oder verbaute Allmeind zahlt das Klafter guter Boden 4 fl., mager Boden 2 fl. — 1783: Der Gießen soll von Stauden und Fischreußen gefäubert werden.

Das Gerichtsprotokoll beginnt unter Ammann Joh. Friedrich und Ammann Christian Blattner 1717. —

1795: Die in der Fremde sollen alle 3 Jahre heimschreiben, daß sie noch am Leben seien, sonst möge man ihnen das Gemeingut fällen. Jedem Gemeingut wolle man 100 Klaster in den alten Quarten zu Heurütinen geben. Wer dungen will, mag es zu Mitte alten/Waien dungen. Zu eingehendem Herbst neue Zeit sollen alle wieder gemäht sein. —

1796: Wer einen Lärch nöthig hat, soll darum den Ammann oder Forstmeister fragen und vor dem Hieb für den Stamm 6 fl. zahlen.

In der obern Au wolle man auf jedes Gemeingut ein Loos von 60 Klafter austheilen.

1798, 29. Juli wurde unter Ammann Crispin Joos beschlossen, jeder möge seine Meinung geben, wie er es versteht. Wenn Einer "vertreite", wie Einer seine Meinung geben oder was gemehret worben, soll die Dorfrechte verloren haben.

Im Jahre 1799 wurde in der obern Au wieder ein Loos als Heurüti ausgetheilt und 1801 bestimmt, es dürfe jeder die Heulöser ausbrechen und 2 Jahre als Acker haben. — 1804: Jedes fortgewinterte Stück Vieh zahlt 1 fl. 20 fr. Grasmiethe. Ein Hintersäß zahlt für jedes Schmalvieh 20 fr. — 1807: Das Besenreishauen ist verboten. — 1811: Wen's in's Contingent trifft, soll Rock, Brusttuch und Hosen selbst anschaffen, das übrige die Gemeinde. Für die Landmilizen schafft die Gemeinde die Montur an. Wenn die 5 Jahre um sind, so gehört diese der Gemeinde. — 1716: Ein Armer, der nur eine Kuh vermag, soll ste fortwintern und hier sömmern dürfen unsentgeltlich. 1818: Jedem der 42 Wann zur Landmiliz gab die Gemeind 3 Thaler und den Habersack. — 1824: Der instruirten Hebamme wird für ein Instrument 10 fl. bezahlt; nach ihrem Absterben soll es der Gemeinde zusallen.

### Formular

## einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde.\*)

Der alte Bundestag war bekanntlich für die III Bünde das, was seit 1803 der Große Kat für den Kanton ist; nämlich die höchste poslitische und administrative Landesbehörde in Bünden. Bis 1803 hießen die Deputirten Beiboten, seither ist ihr Titel "Großrat". Sowohl die Beiboten wie die Großräte stimmten dis 1854, wo die neue Kantonseversassung in Kraft trat, nach Lorschrift oder nach einer sogen. Instruktion, welche die Kreisräte (die Hochgerichtse oder Gerichtsbehörden) ihnen erteilten. Sie waren verpslichtet, bei ihrer Stimmabgabe sich genau an diese Lorschriften zu halten und alles neue blos ad Referendum, d. h. zur Berichterstattung an Käte und Gemeinden anzunehmen. Erst auf Grund einer neuen Instruktion dursten sie endgültig über dieses Neue ihre Stimme abgeben.

Die Kantonsverfassung von 1854 schaffte diese Instruktionen ab und an deren Stelle trat das neue Prinzip von Art. 11:

<sup>\*)</sup> Abschrift aus einem alten Gerichts-Protofoll von Obvaltasna (pag. 111/112), dermalen im Besitze der Familie Lanz.